

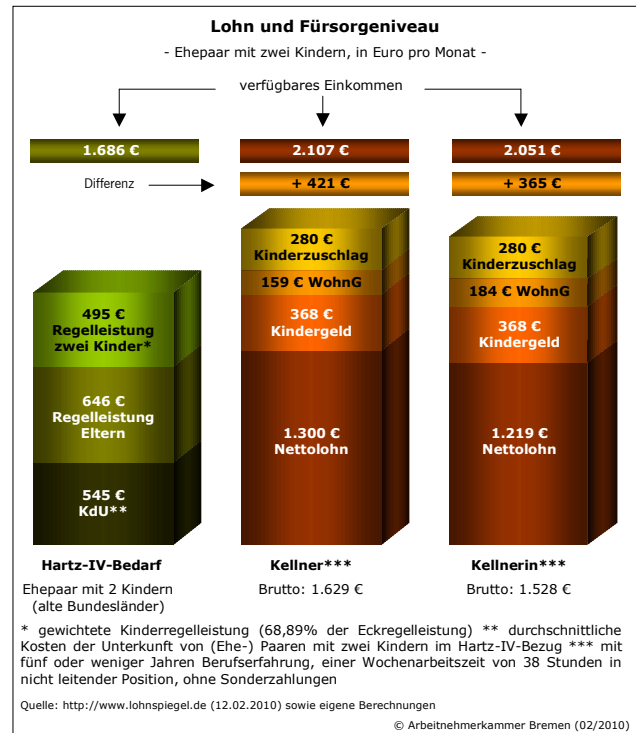
Westerwelles »Hartz-IV«-Demagogie

»§ 20 Abs. 2 1. Halbsatz, Abs. 3 Satz 1 SGB II a.F. und § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 1. Alt. SGB II a.F., jeweils in Verbindung mit § 20 Abs. 1 SGB II a.F., sind mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar.« – So nüchtern und trocken liest sich unter Absatz-Nr. 132 der Spruch der Karlsruher Verfassungsrichter zu den Hartz-IV-Regelsätzen vom 09.02.2010.¹ Seither ist eine öffentliche Debatte entbrannt über die aus dem Urteil zu ziehenden Schlussfolgerungen. Diese Debatte ist derzeit zu ihrem geringeren Teil von Sachkenntnis getragen – zu sehr dominieren noch Interessen geleitete Positionierungen der verschiedenen Lager die reflexartigen Bewertungen. Einen bemerkenswerten Beitrag dieser Art lieferte der amtierende Vizekanzler und Bundesvorsitzende der FDP, Dr. Guido Westerwelle. Nicht, dass er dem Großteil seiner öffentlichen Mitdiskutanten »sozialistische Züge« und den Hang zur Förderung »spätromischer Dekadenz« bescheinigt² – dies werden die Adressaten in Kenntnis der Person des Absenders verkraften. Nein, es ist die Chuzpe, mit der er auftritt, und es ist die augenscheinliche Skrupellosigkeit des promovierten Anwalts, mit der er absichtsvoll und gezielt die Unwahrheit zum Zeugen seiner Anklage erhebt: »CDs mit den Daten krimineller Steuerhinterzieher erregen die ganze Republik. Tausendmal mehr. Bürger, die für ihre Arbeit weniger bekommen, als wenn sie Hartz IV bezögen, tun es nicht. Was sagt eigentlich die Kellnerin mit zwei Kindern zu Forderungen, jetzt rasch mehr für Hartz IV auszugeben? Wer kellnert, verheiratet ist und zwei Kinder hat, bekommt im Schnitt 109 Euro weniger im Monat, als wenn er oder sie Hartz IV bezöge. Diese Leichtfertigkeit im Umgang mit dem Leistungsgedanken besorgt mich zutiefst.«²

Im September 2009 bezogen 1,366 Millionen Erwerbstätige aufstockende Leistungen nach »Hartz-IV«; das waren rd. 27% aller erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Rechtskreis des SGB II, der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Diese Personen stellen unter den »Hartz-IV«-Empfängern die Gruppe der so genannten erwerbstätigen Aufstocker. Bei ihnen reichen Stundenlohn und/oder realisierbare Arbeitszeit nicht aus, um für sich selbst und evtl. Familienangehörige ein Leben unabhängig von staatlichen Fürsorgeleistungen zu gewährleisten. Seit Anfang 2007 hat sich der Anteil dieser Aufstocker um ein gutes Drittel erhöht. In nicht gerade wenigen Fällen dient das unterste sozialstaatliche Auffangnetz somit der Ergänzung nicht Existenz sichernder Erwerbseinkommen. Dass Löhne häufig nicht zum Leben reichen, gehört längst zum intellektuellen Allgemeingut.

In öffentlichen Debatten werden die Zusammenhänge jedoch regelmäßig auf den Kopf gestellt; da erscheinen nicht mehr die in Rede stehenden Erwerbseinkommen als zu gering, sondern die staatlichen Fürsorgeleistungen als zu hoch. »Arbeit muss sich lohnen« – so lautet einer der geläufigsten Schlachtrufe nicht etwa für einen einheitlichen gesetzlichen Mindestlohn, sondern für die Absenkung bedürftigkeitsabhängiger Sozialtransfers. Und in aller Regel wird bedeutungsschwanger hinzugefügt, dass

derjenige, der arbeitet, schließlich mehr haben müsse als derjenige, der nicht arbeitet. Man erinnere sich: Zunächst wurde und wird von der herrschenden politischen Machteleite eine gezielte Niedriglohnpolitik vorangetrieben – auch und gerade mit der »Hartz-IV«-Gesetzgebung –, um die sich einstellenden »Erfolge« anschließend gezielt gegen die Höhe der Fürsorgesätze zu wenden. Westerwelle erregt sich öffentlich über die Folgen einer von ihm mit forcierten Politik. »Haltet den Dieb« – diese Melodie beherrscht der FDP-Vorsitzende nicht erst seit gestern.



Dass er als Vizekanzler wissentlich die Unwahrheit verbreitet, um seine »Hartz-IV«-Demagogie zu unterlegen, ist hingegen (noch) gewöhnungsbedürftig. Denn Fakt ist: Wer arbeitet hat immer ein höheres Einkommen als derjenige, der nicht arbeitet und auf Fürsorgeleistungen zurück greift – dies gilt selbst dann, wenn der Arbeitende zu den Aufstockern zählt. Hierfür sorgt der anrechnungsfreie Hinzuverdienst von bis zu 280 € bzw. 310 € monatlich (Erwerbstätige mit/ohne Kind). So hat auch die niedrig entlohnte Kellnerin ein großes Interesse an höheren »Hartz-IV«-Sätzen – vor allem für ihre Kinder.

Ausweislich der Erhebungen des LohnSpiegel³ beträgt das monatliche Bruttoentgelt eines Kellners/einer Kellnerin mit wenig Berufserfahrung karge 1.629 € bzw. 1.528 €. Zusammen mit Kindergeld, Wohngeld und Kinderzuschlag beläuft sich das verfügbare Einkommen der zitierten Familie auf am Ende 2.107 € bzw. 2.051 €. Das sind aber immer noch 421 € bzw. 365 € mehr als dem nicht erwerbstätigen »Hartz-IV«-Haushalt zustehen. Zwischen Lüge und Realität liegen somit 530 € bzw. 474 €. – Aber was kümmert dies den Vizekanzler. Er vertraut ganz auf Alfred Polgars Erkenntnis: »Die Menschen glauben viel leichter eine Lüge, die sie schon hundertmal gehört haben, als eine Wahrheit, die ihnen völlig neu ist.«

¹ BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz-Nr. (1 - 220), http://www.bverfg.de/entscheidungen/Is20100209_1bvl000109.html; ² Guido Westerwelle, Hartz-IV-Debatte: An die deutsche Mittelschicht denkt niemand, in: Die Welt vom 11.02.2010; ³ <http://www.lohnspiegel.de>

